

**Thüringer Landtag**  
- Innenausschuss -  
**Jürgen-Fuchs-Straße 1**  
**99096 Erfurt**

*Der Vorsitzende*  
**Rechtsanwalt Andreas Schiller**

*weitere Vorstandmitglieder:*  
*Rechtsanwalt Thomas Fuhrmann*  
*Rechtsanwältin Petra Hildebrandt*

*eingetragen im Vereinsregister*  
*AG Erfurt unter VR 1789*

## Stellungnahme

zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vom 21.3.2006, Drucksache 4/1809

### Vorwort

Der Thüringer Anwaltsverband e.V. ist der unabhängige und freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Freistaat Thüringen. Er vertritt deren wirtschaftliche, berufsrechtliche und politische Interessen. Der ThAV ist Mitglied des Deutschen Anwaltsvereins e.V. in Berlin mit rund 65.000 Mitgliedern.

## A. Polizeiaufgabengesetz

### Zu Nummer 2

Es wird begrüßt, dass die Erhebung personenbezogener Daten, die den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, dem Grunde nach als unzulässig angesehen wird. Insbesondere werden dabei die Bedenken der Freiberufler hinsichtlich etwaiger Eingriffe in das Vertrauensverhältnis zu Mandanten, Patienten und die Pressefreiheit als Institution aufgenommen.

Hier unterscheidet sich der Entwurf der Fraktion der SPD grundlegend vom Entwurf der Landesregierung. Dabei werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung zum großen Lauschangriff zutreffend in dem Sinne umgesetzt, dass eine Erhebung von Daten im unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung vermieden werden muss, nicht erst die Verwertung solcher gewonnenen Informationen durch Eingriff in diesen absolut zu schützenden Bereich der Privatsphäre untersagt wird.

### Zu Abs. 1

Eine Einschränkung erfährt der Schutz der Privatsphäre durch das Vorhandensein einer gegenwärtigen Gefahr für hochrangige Rechtsgüter, wobei diese im Absatz 8 im Einzelnen definiert werden. Hierzu ist anzumerken, dass der Entwurf keine Änderung des aktuellen § 31 PAG vorsieht, so dass fortan im Gesetz Straftaten von erheblicher Bedeutung aufgelistet wären und besonders schwere Straftaten, ohne das hierin eine konkrete Unterscheidung erkannt werden kann. Daneben ist der Begriff des "hochrangigen Rechtsguts" sehr unbestimmt und es sind kaum Fälle vorstellbar, die gleicher Qualität wie die aufgelisteten Straftaten im Sinne des § 31 Abs. 8 des Entwurfes sein könnten.

Die Verweisung auf gesetzliche Strafvorschriften, die eine Erfolgsqualifikation beinhalten (z.B. Raub mit Todesfolge) ist im Rahmen der Gefahrenabwehr bedenklich, da es hier um die Beseitigung einer Störung geht und die Erfolgsqualifikation erst im Zustand der Tatbegehung eintreten kann.

### **Zu Abs. 3**

Es versteht sich von selbst, dass bei einem Eingriff in den unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung die Datenerhebung abzubrechen ist.

Der Entwurf erkennt dabei das Problem, dass der Abbruch nur erfolgen kann, wenn die Datenerhebung kontinuierlich auf Kernbereichsrelevanz überprüft wird. In der Tat hat das Bundesverfassungsgericht eine Automatisierung der Datenaufzeichnungen nicht für unzulässig erklärt, allerdings steht eine solche in krassem Widerspruch zum generellen Verbot der Datenerhebung. Auch der Entwurf der Fraktionen der SPD nimmt daher die Rechtsverletzung in Kauf, wenn eine Automatisierung unter der Maßgabe des vermuteten geringen Risikos eines Eingriffs zugelassen wird. Wann ein solch geringes Risiko bestehen soll, wird in der Praxis kaum sicher abgrenzbar sein und im Zweifelsfall werden die anordnenden Behörden immer ein geringes Risiko annehmen, da sie andernfalls eine automatisierte Datenerhebung, insbesondere Ton- und Bildaufzeichnungen überhaupt nicht durchführen können.

### **Zu Abs. 4**

Logische Konsequenz ist ein Verwertungsverbot und die Verpflichtung zur Löschung von Daten, die unter Verletzung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung erhoben wurden.

### **Zu Abs. 5**

Zunächst ist dem Entwurf beizupflichten, dass alle Berufsgeheimnisträger und auch ihre Mitarbeiter im Sinne der §§ 53 und 53a Strafprozessordnung vor Datenerhebung im grundrechtlich geschützt werden sollten und dass auch Journalisten und Mitarbeiter der Presse diesen Schutz erfahren. Allerdings wird eine Ausnahme zugelassen, falls die Datenerhebung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zwingend erforderlich ist. Welche Fallgestaltungen zwingend eine Datenerhebung erfordern, bleibt allerdings offen. Im Wesentlichen kann damit nur das Gespräch oder ein Telefonat zwischen einem Berufsgeheimnisträger und dem Störer gemeint sein, falls durch andere Maßnahmen keine Informationen zu gewinnen sind.

Eine solche Regelung schafft ein Einfallstor in die eigene gesetzliche Systematik, die aus unserer Sicht daher abzulehnen ist. dringende Erforderlichkeit kann nur vorliegen, falls alle anderen Möglichkeiten der Datenerhebung beim Störer selbst gescheitert sind, wenn also die Observation, die Telefonüberwachung, eingebrachte Wanzen und Kontaktaufnahme durch verdeckt arbeitende Polizeibeamte keinen Erfolg gebracht haben, soll es im Ausnahmefall zulässig sein, den Anwalt und seine Kanzlei zu überwachen und, hier hat der Entwurf eine gravierende Schwäche, dies sogar in seiner Wohnung, da das Vertrauensverhältnis natürlich auch dort fortbesteht. Tatsächlich sind derartige Fälle kaum denkbar. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte daher keine Ausnahme für die Sicherheitsorgane geschaffen werden.

Das System der doppelten Kontrolle durch die Anordnung durch den Leiter einer Polizeidirektion oder den Leiter des Landeskriminalamtes sowie einer richterlichen Anordnung erscheint vordergründig geeignet, voreilige Eingriffe zu vermeiden. Je gravierender aber die bestehende Gefahr ist, desto laxer wird eine Überprüfung stattfinden und gerade bei umfangreichen Ermittlungen wird der Richter regelmäßig ohnehin dem Vorschlag der Polizeibehörden folgen.

## **Zu Abs. 7**

Die fortlaufende Unterrichtung des anordnenden Gerichts über Verlauf und Ergebnisse der Datenerhebung bezieht sich nur auf Maßnahmen nach Abs. 1 S. 2, müsste aber konsequenterweise erst recht auf Eingriffe nach Abs. 5 erstreckt werden, wenn diese überhaupt zugelassen werden sollten. Dies sollte dann im Gesetzestext ausdrücklich erwähnt werden.

## **Zu Nummer 7**

Erfreulich ist, dass im Entwurf eine generelle Unterrichtungspflicht für den Betroffenen einer nicht offenen Überwachungsmaßnahme vorgesehen ist. Es hätte sich in diesem Kontext allerdings angeboten, auch das Auskunftsrecht nach § 47 zu überarbeiten, da erst ein umfassendes Auskunftsrecht auch die Erfüllung der Auskunftspflicht ermöglicht.

Die Einschränkung der Unterrichtungspflicht bei zufälligen und geringfügigen Eingriffen mit richterlicher Zustimmung ist hinnehmbar, soweit die Ermittlung des Betroffenen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich bringen würde. Im Übrigen sollte auch bei einem geringfügigen Eingriff eine Unterrichtung die Regel bleiben, was sich gerade bei abhören von Telefongesprächen oder Überwachungen mittels verdeckter Technik auch bei kurzfristigen Maßnahmen aufdrängt.

## **B. Verfassungsschutzgesetzes**

### **Zu Nummer 1**

Wir befürworten ausdrücklich, den Aufgabenbereich des Landes Verfassungsschutzes in dem vorgesehenen Umfang zu verändern, insbesondere die eindeutig der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung zuzurechnende Bekämpfung der organisierten Kriminalität aus dem Aufgabenbereich zu streichen.

Der Begründung zum Gesetzentwurf der SPD Fraktion auf den Seiten 27 und 28 können wir uns vollumfänglich anschließen.

### **Zu Nummer 2ff.**

Da sich die weiteren Regelungen zur Sicherung der Rechte von Abgeordneten und Bürgern inhaltlich mit den vorgeschlagenen Neuregelungen zum Polizeiaufgabengesetz decken, wird auf eine gesonderte Kommentierung der Vorschläge verzichtet und auf oben gesagtes verwiesen.

Die zur Überwachung des Geheimdienstes vorgeschlagenen Neuregelungen erscheinen aus unserer Sicht geeignet, eine Verbesserung der Rechte des Parlaments über die parlamentarische Kontrollkommission zu erreichen. Eine weitergehende Stellungnahme hierzu ist aus anwaltlicher Sicht nicht geboten.

Hochachtungsvoll



Rechtsanwalt Schiller  
Vorstandsvorsitzender